

Inkrafttreten:	1. Oktober 2009
Stand:	1. Januar 2015
Auskunft bei:	Sekretariat der Rektorats- leitung

WEISUNG

Auszeichnung von Master-Arbeiten mit der Medaille der ETH Zürich

Verleihung der Medaille der ETH Zürich inkl. Ausrichtung einer Prämie von CHF 2'000.- für hervorragende Master-Arbeiten.¹

Die Rektorin der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,
erlässt folgende Weisung:

1. Voraussetzungen für die Auszeichnung einer Master-Arbeit

Die Voraussetzungen für die Auszeichnung einer Master-Arbeit mit der Medaille der ETH Zürich sind:

- Master-Arbeit bewertet mit Note 6.0;
- Schriftliche Begründung der Ausserordentlichkeit der Master-Arbeit durch die Leiterin/den Leiter der Master-Arbeit;
- Notendurchschnitt des Master-Abschlusses (Master-Abschlussnote) beträgt mindestens 5.25.

Zu beachten ist die zahlenmässige Plafonierung der Medaillen gemäss Pkt. 6.

2. Antragstellung an die Rektorin/den Rektor⁽³⁾

Nach Beschlussfassung durch das Departement stellt die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher der Rektorin/dem Rektor Antrag auf Verleihung der Medaille(n). Der Antrag erfolgt einmal jährlich in einer Sammelmeldung und muss mindestens 8 Wochen vor der Master-Feier eingereicht werden. (vgl. Pkt. 8).

¹ Änderung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.06.2014. Die Prämie wird von CHF 1'500.- auf 2'000.- erhöht. Der neue Betrag gilt erstmals für die an der Master-Feier im Frühjahr 2015 Prämiierten.

² RSETHZ 201.021

³ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 22.3.2011 in Kraft seit 15.4.2011.

Der Antrag enthält:

- Datum der Master-Feier;
- Kopie Master-Zeugnis der Kandidatin / des Kandidaten;
- Titel der Master-Arbeit (Kopie des Deckblattes der Master-Arbeit);
- Schriftliche Begründung der Qualität der Master-Arbeit durch die Leiterin/den Leiter der Master-Arbeit;
- Adressen:
 - der Kandidatin / des Kandidaten,
 - der / des Studiendelegierten,
 - der Leiterin / des Leiters der Master-Arbeit,
 - des zuständigen Studiensekretariats.

3. Entscheid

Über den Antrag auf Verleihung der Medaille entscheidet die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich.

4. Benachrichtigung sowie Auszahlung der Prämie

Nach Genehmigung des Antrages benachrichtigt die Rektorin/der Rektor die Preisträgerin/den Preisträger schriftlich mit Kopie an das Departement, das Rektorat und an die Abteilung Rechnungswesen.

Basierend auf dem Schreiben der Rektorin/des Rektors überweist die Abteilung Rechnungswesen der Preisträgerin/dem Preisträger die Prämie auf ein von ihr/ihm angegebenes Konto.

5. Zeitpunkt der Verleihung

Die Übergabe der Medaille und Urkunde erfolgt durch die Departementsvorsteherin/den Departementsvorsteher an der Master-Feier, die studiengangs- oder departementsweise oder departementsübergreifend durchgeführt wird.

6. Zahlenmässige Plafonierung der Medaille der ETH Zürich

Die langfristige Plafonierung der Anzahl verliehener Medaillen soll innerhalb der ETH Zürich wie des einzelnen Departementes bzw. Studienganges 2,5% der Master-Abschlüsse nicht übersteigen. Übersteigt die Zahl der nominierten Arbeiten diesen Plafond, muss das Departement eine Selektion vornehmen. Massgebend für die definitive Nomination ist die Besonderheit der Master-Arbeit und nicht die Höhe der Master-Abschlussnote. Mehrfachautorenschaft darf nicht zu unterschiedlichen Behandlungen der Absolventinnen und Absolventen führen.

7. Kumulation mit dem Willi-Studer-Preis und anderen Preisen

Die Medaille der ETH Zürich und der Willi-Studer-Preis konkurrenzieren sich nicht. Den jahresbesten Absolventinnen und Absolventen darf neben dem Willi-Studer-Preis auch die Medaille verliehen werden. In diesem Falle werden ihnen beide Urkunden und die Medaille ausgehändigt, aber nur die Prämie des Willi-Studer-Preises ausgezahlt. Eine weitere Kumulation mit Stiftungs- oder Industriepreisen ist ebenfalls möglich.

8. Termine und Ablauf⁴

mindestens 8 Wochen vor der Master-Feier	Einreichung der Anträge durch die Departementsvorsteherin / den Departementsvorsteher an das Sekretariat der Rektoratsleitung (z.Hd. der Rektorin / des Rektors)
↓	Das Sekretariat der Rektoratsleitung: <ul style="list-style-type: none">- schickt die schriftliche Mitteilung der Rektorin / des Rektors an die Preisträgerin / den Preisträger- erstellt die Urkunde und Medaille für die Preisträgerin / den Preisträger- lässt die Urkunde von der Rektorin / vom Rektor und von der Departementsvorsteherin / vom Departementsvorsteher unterzeichnen
bis eine Woche vor der Master-Feier	Das Sekretariat der Rektoratsleitung übergibt die unterzeichnete Urkunde und die Medaille an das Departement
bis zur Master-Feier	Das Departement ist für die sichere Aufbewahrung der Urkunde und Medaille zuständig
an der Master-Feier	Die Departementsvorsteherin / der Departementsvorsteher überreicht die Urkunde und die Medaille an die Preisträgerin / den Preisträger Sollte eine Preisträgerin / ein Preisträger nicht an der Master-Feier teilnehmen können, verschickt das Departement die Medaille und die Urkunde per Einschreiben.

9. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige „Weisung über die Auszeichnungen von Schlussdiplomen“ vom 1. Oktober 1999.

Die Rektorin: Prof. Heidi Wunderli-Allenspach

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 22.3.2011 in Kraft seit 15.4.2011.